



An den Grossen Rat

23.0943.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 25. April 2024

Kommissionsbeschluss vom 21. März 2024

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

**Ratschlag zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG);
Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der
Ausbildung im Bereich der Pflege**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Verfassungsebene (Bund)	3
2.2 Gesetzes- und Verordnungsebene (Bund)	3
2.3 Gesetzes- und Verordnungsebene (Kanton)	4
2.4 Finanzielle Aspekte	4
3. Neue Gesetzesbestimmungen (Text und Kurzerläuterungen)	5
4. Vorgehen der Kommission	7
5. Kommissionsberatung	7
5.1 Schlussbestimmung	8
6. Antrag der Kommission	8

1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 23.0943.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) zwecks Verankerung einer formell-gesetzlichen Grundlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (nachfolgend: Ausbildungsfördergesetz Pflege) anzunehmen. Die neuen Bestimmungen sollen zeitgleich mit dem Ausbildungsfördergesetz Pflege in Kraft treten und analog dessen Geltungsdauer und auf acht Jahre befristet sein. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes noch unklar ist (voraussichtlich Mitte 2024), bestimmt der Regierungsrat die Inkraftsetzung des teilrevidierten GesG.

2. Ausgangslage

2.1 Verfassungsebene (Bund)

Am 28. November 2021 wurde die nationale Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» von 61 Prozent des Stimmvolkes deutlich angenommen. Im Kanton Basel-Stadt war mit rund 66.6 Prozent national der höchste Ja-Stimmenanteil zu verzeichnen.

Die Volksinitiative hat die Bundesverfassung mit zwei neuen Artikeln ergänzt. Art. 117b verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle Menschen garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen arbeiten können, damit die Pflegequalität nicht leidet. Die Übergangsbestimmung in Art. 197 Ziff. 13 verlangt Bundesregelungen zu Arbeitsbedingungen, zur Abgeltung, zur beruflichen Entwicklung und zur Abrechnung.

Der Bund wird den Inhalt der Pflegeinitiative gemäss Beschluss von Januar 2022 in zwei Etappen/Paketen umsetzen:

- Im ersten Paket soll ein möglichst rascher Start der Ausbildungsoffensive der direkten Abrechnung von bestimmten Leistungen von Pflegefachpersonen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ermöglicht werden.
- In einem zweiten Paket sollen die weiteren Forderungen der Initiative umgesetzt werden.

2.2 Gesetzes- und Verordnungsebene (Bund)

Die Bundesversammlung hat das Ausbildungsfördergesetz Pflege (erstes Umsetzungspaket) am 16. Dezember 2022 in der Schlussabstimmung verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 8. April 2023 ab. Das Inkrafttreten des Ausbildungsfördergesetzes Pflege ist für den 1. Juli 2024 vorgesehen. In dieser Zeit müssen das Ausführungsrecht zum Gesetz sowie die Umsetzungsprozesse beim Bund erarbeitet werden. Da das Gesetz eine «Ausbildungsoffensive» bezweckt, ist es zeitlich beschränkt.

Die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen werden nicht grundsätzlich verschoben. Die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Pflegefachpersonen bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Kantone. Die Kantone haben gemäss Art. 1 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen (Bst. a), Beiträge an die HF (Bst. b) sowie Ausbildungsbeiträge für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung im Bereich der Pflege (HF und FH) zur Förderung des Zugangs zu diesen Ausbildungen (Bst. c) zu leisten. Mit Art. 5 Abs. 1 Ausbildungsfördergesetz Pflege werden die Kantone zur Leistung von Beiträgen an die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen verpflichtet. Der Kanton

bestimmt die anrechenbaren Leistungen unter Berücksichtigung der Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten.

Der Bund unterstützt die Kantone finanziell. Dies betrifft Beiträge an die Akteure für deren Leistungen in der praktischen Ausbildung, dann Beiträge an Auszubildende an einer höheren Fachschule (HF) oder Fachhochschule (FH) zur Sicherung des Lebensunterhalts, damit sie die Ausbildung absolvieren können, und schliesslich die Förderung der Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege (HF).

2.3 Gesetzes- und Verordnungsebene (Kanton)

Die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes (1. Juli 2024) steht den Kantonen für die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Bundesvorgaben zur Verfügung. Aufgrund der engen Zusammenarbeit der beiden Basel im Bereich der Ausbildung von Pflegepersonal erfolgt die Umsetzung bikantonal. Es wurde ein gemeinsames Projekt aufgelegt. Neben den betroffenen Verwaltungsbereichen der Gesundheits- und Bildungsdirektionen der beiden Kantone arbeiten im Projekt die OdA Gesundheit beider Basel, der Schweizerische Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) Sektion Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie in den zahlreichen Teilprojektgruppen die Branchenverbände CURAVIVA Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die Spitex-Verbände Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Vereinigung Nordwestschweizer Spitäler (VNS) zusammen an der Umsetzung des Verfassungsartikels und seiner Anliegen.

Die Umsetzung der Bundesvorgaben erfolgt allerdings nicht als partnerschaftliches Geschäft. Die regulatorische Ausgangslage betreffend Ausbildung ist unterschiedlich. Während im Kanton Basel-Landschaft die Verankerung einer Verpflichtung zur Ausbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen im Bereich der Pflege bereits in verschiedenen Erlassen realisiert ist, verfügt der Kanton Basel-Stadt noch über keine formell-gesetzliche Verankerung einer Ausbildungsverpflichtung. Deshalb ist vorgesehen, unabhängig vom Kanton Basel-Landschaft die gesetzliche Grundlage im GesG zur Umsetzung des Ausbildungsfördergesetzes Pflege zu schaffen. Die formell-gesetzliche Grundlage für die Förderung und die Pflicht zur Ausbildung im Bereich der Pflege soll in den neuen §§ 60a und 60b GesG verankert werden.

Beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes soll nicht nur die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes, bereits verabschiedet sein. Der Regierungsrat arbeitet parallel zum parlamentarischen Gesetzgebungsgesetz auch an der Verordnung.

2.4 Finanzielle Aspekte

Ziel des Ausbildungsfördergesetzes Pflege des Bundes ist es, die Anzahl Ausbildungsabschlüsse von diplomierten Pflegepersonen in den Höheren Fachschulen und Fachhochschulen deutlich zu erhöhen. Dafür will der Bund im Rahmen der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege Gelder an die Kantone zur Verfügung stellen. Die Kantone sollen mit diesen Bundesbeiträgen maximal 50 Prozent ihrer Kosten für die Umsetzung der Ausbildungsinitiative erstattet erhalten. Die Beitragsdauer des Bundes ist auf acht Jahre befristet und wird voraussichtlich degressiv sowie mit einem Beitragsdach ausgestaltet werden. Je eher die kantonalen Voraussetzungen zur Finanzierung der Ausbildungsinitiative gegeben sind, umso mehr Bundesbeiträge lassen sich abholen.

Finanziert werden sollen folgende konkrete Massnahmen:

- Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung in Gesundheitsinstitutionen. Als Grundlage ist aktuell die Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht-universitären Gesundheitsberufen vorgesehen.
- Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Studierende in den HF und FH. Der individuelle Anspruch ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Lebenshaltungskosten während der Ausbildung decken zu können.

- Finanzierung von bedarfsgerechten Ausbauten der Ausbildungskapazitäten an den HF und FH.
- Projekte zur Förderung der Effizienz in der Grundversorgung.

Das kantonale Verordnungsrecht soll Kriterien vorsehen, gemäss denen die Ausbildungsbeiträge definiert werden. Diese orientieren sich neben den Lebenshaltungskosten an den Obergrenzen der kommenden Bundesverordnung und am durchschnittlichen Ausbildungslohn der beiden Basler Kantone. Aufgrund der bisher bekannten Rahmenbedingungen der Ausbildungsinitiative ist für Basel-Stadt von Kosten in der Höhe eines tieferen einstelligen Millionenbetrags pro Jahr und somit von Kosten in der Höhe von rund 30 Mio. Franken für acht Jahre auszugehen.

Für Details wird auf den Ratschlag Nr. 23.0943.01 verwiesen.

3. Neue Gesetzesbestimmungen (Text und Kurzerläuterungen)

§ 60a (neu)

Förderung der Ausbildung

¹ Der Kanton fördert die Ausbildung im Bereich der Pflege.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen (Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, Spitäler und Pflegeheime) für die Bereitstellung von genügend Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann FH sowie zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ.

³ Er bestimmt für die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen die anrechenbaren Leistungen. Er berücksichtigt dabei das Ergebnis der Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen und das von ihnen erstellte Ausbildungskonzept.

⁴ Er gewährt den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen Beiträge für ihre Leistungen in der praktischen Ausbildung.

⁵ Er fördert eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege an der höheren Fachschule. Zu diesem Zweck gewährt er der höheren Fachschule Beiträge.

⁶ Er gewährt Personen mit Wohnsitz im oder Anknüpfungspunkt an den Kanton zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Ausbildungsbeiträge für die Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH.

⁷ Er kann weitere Ausbildungen im Bereich der Pflege fördern, sofern hierfür ein ausgewiesener Bedarf besteht.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen und den Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe.

- **Abs. 1: Der Kanton fördert die Ausbildung im Bereich der Pflege**
Analog Art. 1 Abs. 1 Ausbildungsförderungsgesetz Pflege.
- **Abs. 2: Es geschieht eine Ausweitung der Bundesvorlage auf die Förderung der Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit EFZ FaGe)**
Die Förderung der praktischen Ausbildung zur/zum FaGe ist rein kantonale (keine Bundesbeiträge) = Einheitliches Verfahren für die wichtigsten betroffenen Berufsgruppen
- **Abs. 3: Instrumente zur Förderung**
Berechnung der Ausbildungskapazitäten und Erstellung Ausbildungskonzept pro Akteur.
- **Abs. 4: Festlegung der Förderungsformen**
Finanzielle Beiträge an Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung (FaGe, HF und FH).
- **Abs. 5: Förderung Erhöhung Anzahl Ausbildungsabschlüsse und Beitragsgewährung HF**

Das Ausbildungsförderungsgesetz Pflege dient als Grundlage für die kantonale Umsetzung der Förderbeiträge an die HF (Analogie zur Regelung im Bereich der FH im Hochschulförderungs- und Hochschulkoordinationsgesetz HFKG).

- **Abs. 6: Der Kanton fördert den Zugang zum Bildungsgang Pflege HF oder Studiengang in Pflege FH**
Ausbildungsbeiträge an Personen mit Wohnsitz im oder Anknüpfungspunkt an den Kanton.
- **Abs. 7: Förderungen weiterer Ausbildungen im Bereich der Pflege sind möglich, sofern der Bedarf ausgewiesen ist**
Z.B. Anästhesie, Intensiv- und Notfallpflege.
- **Abs. 8: Delegation an den Regierungsrat**
Der Regierungsrat regelt insbesondere die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen und den Umfang der Beiträge sowie deren Vergabeverfahren, gestützt auf das Bundesverordnungsrecht – sobald es vorliegt – und Empfehlungen z.B. der GDK.

§ 60b (neu)

Ausbildungspflicht

¹ Die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen sind verpflichtet, entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Plätze für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann FH sowie zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ anzubieten.

² Liegt die erbrachte Ausbildungsleistung der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen unter der festgelegten Ausbildungsleistung, haben diese eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach Massgabe der nicht erbrachten Ausbildungsleistung und entspricht höchstens dem dreifachen Betrag der Beiträge für praktische Ausbildungsleistungen gemäss § 60a Abs. 4, welche der Kanton bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht leisten würde.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

- a) Umfang und Modalitäten der Ausbildungspflicht sowie deren Ausnahmen;
- b) Bemessung und Verwendung der Ausgleichszahlungen sowie Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung.

- **Abs. 1: Pflicht der Akteure**
Verpflichtung der Akteure, Ausbildungsplätze gemäss ihren Möglichkeiten anzubieten.
- **Abs. 2: Ausgleichszahlungen**
Die Ausbildungspflicht ist mit einer Ausgleichszahlung bei Minderleistung verknüpft. Diese beträgt maximal den dreifachen Betrag der Beiträge gem. § 60a Abs. 4 (neu).
- **Abs. 3: Delegation an den Regierungsrat (Verordnungsebene)**
Der Regierungsrat regelt insbesondere die Details der Ausbildungspflicht, die Bemessung und Verwendung der Ausgleichszahlungen sowie die Ausnahmen, gestützt auf das – sobald es vorliegt – Bundesverordnungsrecht und Empfehlungen z.B. der GDK.

Schlussbestimmung (Befristung)

- Die Geltungsdauer ist analog dem Ausbildungsförderungsgesetz Pflege auf Bundesebene = **Befristung** auf acht Jahre.
- Es geschieht eine **Evaluation**, ob auf Kantonebene analog Bund Beiträge eingestellt werden oder weitere Förderung vorgesehen werden soll.
- Allenfalls erforderliche **notwendige Massnahmen und rechtlichen Anpassungen** werden definiert.

4. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 23.1351.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat diesen an drei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben seitens des Gesundheitsdepartements der Vorsteher und die Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung sowie Delegationen der OdA (Organisation der Arbeitswelt) Gesundheit beider Basel und des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK Sektion Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Bereits im Vorfeld der Beratung äusserte sich gegenüber der Kommission eine Delegation des Verbands Spitäler Nordwestschweiz (VNS) auch zu Aspekten des Fachkräftemangels und der Umsetzung der Pflegeinitiative.

5. Kommissionsberatung

Die GSK ist einverstanden mit der Gesetzesvorlage. Sie begrüsst insbesondere die Zusammenarbeit der beiden Basler Kantone in dieser Sache. Die Kräfte im Gesundheitswesen müssen angesichts der grossen finanziellen und demografischen Herausforderungen gebündelt werden. Zentraler Erfolgsfaktor ist der Einbezug der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Die Verbände des Pflegepersonals haben sich einbringen können und sind mit der vorgelegten Teilrevision, also dem ersten Paket zur Umsetzung der Pflegeinitiative einverstanden. Die GSK hat sich mit den Verbänden generell und zu Detailspekten ausgetauscht und deren positive Einschätzung wahrgenommen. Die Verbände haben informiert, dass sie auch auf die Umsetzung im zweiten Paket hoffen. Dieses Paket ist nicht weniger wichtig für den Erfolg der angestrebten Ausbildungsoffensive und muss auf alle Fälle umgesetzt werden. Es geht darum, die Arbeitsbedingungen nach der Ausbildung das qualifizierte Personal im Beruf halten. In diesem Zusammenhang haben die Verbände auf ein Problem hingewiesen, welches das Gesundheitswesen insgesamt beschäftigt. Der administrative Aufwand wird immer grösser und nimmt Zeit weg von der eigentlichen Pflegeaufgabe. Die Motivation für den Berufseinstieg ist allerdings die Beschäftigung mit Menschen. Dies bedeutet für die weitergehende Verbesserung der Arbeitsbedingungen, dass das Personal «am Bett» bleiben können muss.

Die Kommission begrüsst es sehr, dass der Kanton bei der Ausbildungsförderung weitergeht als der Bund. Der Bund selbst fokussiert auf die Förderung von diplomierten Pflegefachpersonen (Pflege HF und Pflege FH). Die Teilrevision des kantonalen Gesundheitsgesetzes hingegen beinhaltet auch die Förderung der Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe), da hier das wichtigste Reservoir von Studierenden zu einer diplomierten Pflegeausbildung besteht: ca. 65 Prozent der FaGe hängen ein HF-Studium an. Der Kanton finanziert dies zu 100 Prozent, da er dafür keine Bundesbeiträge erhält. Eine Förderung der AGS-Ausbildung (Assistentinnen und Assistenten Gesundheit und Soziales mit eidgenössischem Berufsattest) ist demgegenüber nicht vorgesehen. Der AGS-Anteil an den baselstädtischen Pflege-Ausbildungsplätzen beträgt nur knapp 7 Prozent und die AGS liefern nicht direkt zu einer diplomierten Pflegeausbildung zu. Sie können aber eine verkürzte FaGe-Ausbildung durchlaufen und über diesen Weg in die Ausbildungsförderung gemäss Gesundheitsgesetz finden. Die GSK erachtet es als sinnvoll, dass die Ausbildungsförderung bei den FaGe ansetzt und nicht bei den AGS. Die verfassungsmässige Fokussierung auf das (diplomierte) Pflegepersonal bringt es zudem mit sich, dass zum Beispiel die Hebammen-Ausbildung nicht Teil der Vorlage ist. Positiv ist der Einbezug des Aspekts Teilzeit. Der Wiedereinstieg in die Berufswelt erfolgt oft auf dem Teilzeitweg. Teilzeitausbildungen werden berücksichtigt. Die GSK begrüsst auch die Wichtigkeit, die der Qualitätssicherung (nicht zuletzt beim berufsbildenden Personal) beigemessen wird.

Die Vorlage differenziert nach Tätigkeiten und Spezialisierungen. Die Ausbildungszulagen sind wesentlich für den Einstieg in den Beruf, der, wie oben bereits gesagt, auch langfristig attraktiv sein muss (Berufsverweildauer). Derzeit kann sich ein Grossteil des Pflegepersonals nicht vorstellen, langfristig, also über Jahrzehnte hinweg, in dieser Sparte zu bleiben. Hier muss sich die Perspektive für das Personal durch Umsetzung der Pflegeinitiative ändern. Wenn die Zahl der Berufsausstiege hoch ist, nützen auch verbesserte Ausbildungsbedingungen nichts, sondern

würden ein Fass ohne Boden bleiben. Das Personal in der Berufsbildung, welches die Auszubildenden begleitet, stellt im System einen Flaschenhals dar und muss gestärkt werden, worauf auch die Berufsverbände hingewiesen haben.

Die Kommission hat den Eindruck eines gut ausgearbeiteten Gesetzes im Rahmen einer komplexen Rechts- und Terminlage erhalten. Die Bundesverordnung ist noch in der Ausarbeitung, auch auf der kantonalen Ebene ist die Verordnungsebene in der Vorbereitung. Die einzelnen Elemente der Ausbildungsförderung sollen alle per Mitte Jahr Rechtskraft erhalten und ineinandergreifen können. Die kantonale Gesetzesvorlage ist darauf ausgerichtet, dass sie auch unabhängig von der Bundesverordnung funktioniert und die Akzeptanz aller beteiligten Interessenverbände und Institutionen hat.

5.1 Schlussbestimmung

Die GesG-Teilrevision kann nicht per 1. Juli in Kraft treten, da noch die Referendumsfrist nach dem Grossratsbeschluss läuft. Der Regierungsrat hat beschlossen, die beiden GesG-Artikel wie auch die Verordnung (welche sich derzeit in der Vernehmlassung befindet), erst per 1. August in Kraft setzen zu wollen. Daher stimmt die bisherige Schlussbestimmung nicht mehr ganz, da das Bundesgesetz bereits auf den 1. Juli in Kraft tritt und zwischen diesem und den baselstädtischen Rechtsgrundlagen eine Zeitlücke besteht. Daraus folgt gemäss Empfehlung des GD eine leichte Anpassung der Schlussbestimmung.

Ratschlag	Kommissionsbericht
IV. Schlussbestimmung Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <u>Die §§ 60a und 60b gelten während der Dauer von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.</u>	IV. Schlussbestimmung Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <u>Die §§ 60a und 60b sind auf acht Jahre befristet analog der Geltungsdauer des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege.</u>

6. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Teilrevision des Gesundheitsgesetzes.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 25. April 2024 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Oliver Bolliger, Präsident

Beilage

Vorlage Gesetzesänderung

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0943.01 vom 7. Februar 2024 sowie in den Bericht der Gesundheitskommission Nr. 23.0943.02 vom 25. April 2023.

beschliesst:

I.
Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 ¹ (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 60 (neu)

VII.10^{bis}. Ausbildung im Bereich der Pflege

§ 60a (neu)

Förderung der Ausbildung

¹ Der Kanton fördert die Ausbildung im Bereich der Pflege.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen (Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, Spitäler und Pflegeheime) für die Bereitstellung von genügend Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann FH sowie zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ.

³ Er bestimmt für die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen die anrechenbaren Leistungen. Er berücksichtigt dabei das Ergebnis der Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen und das von ihnen erstellte Ausbildungskonzept.

⁴ Er gewährt den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen Beiträge für ihre Leistungen in der praktischen Ausbildung.

⁵ Er fördert eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege an der höheren Fachschule. Zu diesem Zweck gewährt er der höheren Fachschule Beiträge.

⁶ Er gewährt Personen mit Wohnsitz im oder Anknüpfungspunkt an den Kanton zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Ausbildungsbeiträge für die Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH.

⁷ Er kann weitere Ausbildungen im Bereich der Pflege fördern, sofern hierfür ein ausgewiesener Bedarf besteht.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen und den Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe.

§ 60b (neu)

Ausbildungspflicht

¹ Die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen sind verpflichtet, entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Plätze für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann FH sowie zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ anzubieten.

² Liegt die erbrachte Ausbildungsleistung der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen unter der festgelegten Ausbildungsleistung, haben diese eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach Massgabe der nicht erbrachten Ausbildungsleistung und entspricht höchstens dem dreifachen Betrag der Beiträge für praktische

¹ SG 300.100

Ausbildungsleistungen gemäss § 60a Abs. 4, welche der Kanton bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht leisten würde.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

- a) Umfang und Modalitäten der Ausbildungspflicht sowie deren Ausnahmen;
- b) Bemessung und Verwendung der Ausgleichszahlungen sowie Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die §§ 60a und 60b sind auf acht Jahre befristet analog der Geltungsdauer des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]